

**Auszug aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342)**

**2. Unterabschnitt
Vorschrift für Beamte und Soldaten**

§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

(1) ¹ Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. ² Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

(3) ¹ Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte oder Soldat vorläufig des Dienstes enthoben ist. ² Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 28 (in Kraft seit 01.01.90)

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensalter vollendet hat.

(2) ¹ Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. ² Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. ³ Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. ⁴ Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(4) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 29 (In Kraft seit 01.01.90)

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

§ 30

**(eingefügt durch Artikel 6 Nr. 2
des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungs-
gesetzes 1992, in Kraft seit 01.12.91)**

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) ¹ Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 sind Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. ² Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. ³ Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) ¹ Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerk-

schaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder

2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war, oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

3. Unterabschnitt

Vorschriften für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten

§ 36

Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten die §§ 27, 28 und 30 mit der Maßgabe, dass in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt.

Anm.: „§ 30“ wurde durch Artikel 6 Nr. 3 BBVAnpG 92 mit Wirkung vom 01.12.91 eingefügt.

4. Unterabschnitt

Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

§ 38

Bemessung des Grundgehaltes

(1) ¹ Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Lebensaltersstufen bemessen. ² Der in der Lebensaltersstufe ausgewiesene Grundgehaltssatz steht vom Ersten des Monats an zu, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(2) ¹ Wird der Richter oder Staatsanwalt nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres eingestellt, wird für die Berechnung des Grundgehaltes ein Lebensalter zugrunde gelegt, das um die Hälfte der vollen Lebensjahre vermindert ist, die der Richter oder Staatsanwalt seit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres bis zu dem bei der Einstellung vollendeten Lebensjahr zurückgelegt hat. ² Bei einer Einstellung, die sich ohne erhebliche Unterbrechung an eine Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes oder an eine Tätigkeit als Richter oder

Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z anschließt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Richter oder Staatsanwalt Tätigkeiten der genannten Art ununterbrochen ausgeübt hat. ³ Bei der Wiedereinstellung eines Versorgungsempfängers wird der für das frühere Dienstverhältnis maßgebende Tag der Einstellung um die Zeit des Ruhestandes hinausgeschoben.

(3) Richter und Staatsanwälte, die das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben.

(4) ¹ Das Lebensalter wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 und 3, um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. ² § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend.

Anm.: Durch Artikel 6 Nr. 4 BBVAnpG 92 wurden in Absatz 2 Satz 2 mit Wirkung vom 01.12.91 nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „oder an eine ... (bis)... Buchstaben o und z“ eingefügt. Absatz 4 Satz 2 ist gleichfalls ab 01.12.91 um „§ 30“ erweitert worden.

Artikel 20 § 5 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) – in Kraft 01.01.90

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten bleibt abweichend von Artikel 1 Nr. 5 bis 9 das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

§ 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 60) und Art. 8 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) – in Kraft ab 01.12.91

(2) ¹ Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. ² Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. ³ Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) ¹ Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder

2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war, oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

(4) ¹ Als Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes gilt für die Anwendung des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z. ².. Dabei gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

Artikel 2 der Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung – BesÜÄndV – vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 60) – in Kraft ab 01.12.91

Das Besoldungsdienstalter/-lebensalter der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Beamten, Richter und Soldaten wird neu festgesetzt, wenn sich auf Grund dieser Verordnung eine Verbesserung ergibt.

**Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zum BBesG vom 23.11.1979 (GMBI. 1980 S. 3) – BBeGVwV
hier: Nr. 28, 29, 31**

Nr. 28.0.4 Satz 3

Wäre jedoch das Besoldungsdienstalter des Übertretenden, wenn er von vornherein in die neue Laufbahn bzw. in das neue Amt eingetreten wäre, deshalb günstiger festzusetzen gewesen, weil weitere Zeiten nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ¹⁾ zu berücksichtigen gewesen wäre, so ist es auch beim Übertritt entsprechend zu verbessern.

Nr. 28.0.5 Satz 1

Bei Versetzung (§§ 18, 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes – BRRG -), Übertritt (§ 128 Abs. 1 BRRG) oder Übernahme (§ 128 Abs. 2 und 3 BRRG) in den Dienst eines anderen Dienstherrn ist das bei dem bisherigen Dienstherrn vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter beizubehalten.

Nr. 28.1.1

Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem ein bestimmtes Lebensalter vollendet wird, ist nach § 187 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Tag der Geburt mitzurechnen. Der am Ersten eines Kalendermonats Geborene vollendet also das 21. Lebensjahr mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats. Das Besoldungsdienstalter beginnt deshalb für ihn am Ersten des Vormonats.

Nr. 28.2.2 Sätze 1 und 2

Der Zeitraum ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Jeder Monat ist dabei mit 30 Tagen anzusetzen.

Beispiele:

Da der 31. eines Monats nicht berücksichtigt wird und auch der Februar mit 30 Tagen anzusetzen ist, ergibt sich folgendes:

Zeit vom 01.08.72 bis 31.08.72 beträgt 1	Monat
Zeit vom 01.08.72 bis 30.08.72 beträgt 1	Monat
Zeit vom 31.07.72 bis 31.08.72 beträgt 1	Monat
Zeit vom 10.08.72 bis 31.08.72 beträgt 21	Tage
Zeit vom 28.02.72 bis 30.04.72 beträgt 2	Monate 3 Tage
Zeit vom 29.02.72 bis 30.04.72 beträgt 2	Monate 2 Tage
Zeit vom 15.02.72 bis 07.04.72 beträgt 1	Jahr 1 Monat 23Tage,
und zwar	
vom 15.02.72 bis 14.02.73	= 1 Jahr
vom 15.02.73 bis 14.03.73	= 1 Monat
vom 15.03.73 bis 07.04.73	= 23 Tage

¹⁾ Fassung bis 31.12.1989

Nr. 28.3.2.1 Sätze 1 bis 3

Hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹⁾ ist bei einer Beschäftigung gegen Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen liegt eine hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn die Zahl der regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich Anrechnungsstunden mindestens die Hälfte der Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft beträgt. Die Arbeitszeiten (Unterrichtsstunden) in mehreren nebeneinander bestehenden Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen.

Nr. 28.3.3.1

Dienst im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3¹⁾ ist eine hauptberufliche Tätigkeit (Nummer 28.3.2.1 Satz 1 bis 3), die wegen Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) geleistet wurde. Nicht unter die Vorschrift fallen insbesondere

- ...
- die Tätigkeit eines Dienstanfängers (dem Vorbereitungsdienst vorgeschalteter Ausbildungsabschnitt für bestimmte Bewerber),
- die Tätigkeit eines Auszubildenden oder Praktikanten,
- die Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wurde,
- die Tätigkeit eines Soldaten, der Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz erhielt,
- die Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis auf Grund eines Werkvertrages,
- die unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit in einem Volontärverhältnis.

Eine Tätigkeit im Sinne der Vorschrift liegt jedoch dann vor, wenn bei einer durch Erkrankung oder Unfall eingetretenen Arbeitsunfähigkeit zwar kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Arbeitsverhältnis aber fortbestand. Das gleiche gilt, wenn an Stelle des Arbeitsentgelts Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz gewährt wurde.

Nr. 28.3.3.3

Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3¹⁾ gilt – auch wenn die Voraussetzungen der Nummer 28.3.3.1 Satz 1 und 2 nicht vorlagen – z. B.

- ein berufsmäßiger Wehrdienst, soweit kein Anspruch auf Besoldung bestand,
- eine Zeit, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften als hauptberufliche Tätigkeit zu berücksichtigen ist, (z. B. nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes – BWGöD – oder auch § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 – BGBl. I S. 297 –).

Nr. 28.3.3.4

Wegen des Begriffs „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“ wird auf § 29 und die Verwaltungsvorschrift hierzu hingewiesen.

1) Fassung bis 31.12.1989

Nr. 29.1.2 Sätze 1 bis 3

Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und/oder Berlin (Ost) sind nur dann öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1, wenn sie auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts wären. Hiervon ist auszugehen, wenn sie auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts wären. Hiervon ist auszugehen, wenn die bei ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in aller Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen werden (z. B. berufsmäßiger Dienst als Soldat oder Angehöriger der Polizei). Um eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn handelt es sich z. B. grundsätzlich nicht bei Beschäftigungszeiten in den volkseigenen Betrieben und in Handelsorganisationen in der DDR und Berlin (Ost).

Nr. 29.3.4

Verbände im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4¹⁾ sind nur Zusammenschlüsse von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Artikel 140 GG, Artikel 137 WV), z. B. die Evangelische Kirche in Deutschland. Nicht zu den Verbänden gehören Einrichtungen, die sich die Religionsgesellschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen haben, z. B. der Caritasverband, das Evangelische Hilfswerk, Missionseinrichtungen, Kirchliche Orden.

Hinweis:

Der Begriff „Reich“ in § 29 BBesG hat mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 03.10.1990 von diesem Zeitpunkt keine Bedeutung mehr.

Nr. 31.2.1

Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes, nach den §§ 9 oder 16 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes, ggf. in Verbindung mit § 78 ZDG, nach § 18 des Gesetzes über das Zivildienstkorps oder für Aufgaben der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer (vgl. § 1 des Entwicklungshelfergesetzes – EhfG –), gelten öffentliche Belange als von der zuständigen Stelle schriftlich anerkannt.

1) Fassung bis 31.12.1989

Beispiel (Eingangsamtsamt bis BesGr. A 12) zu Tz. 2

1.	Geburtstag				03.05.1955
2.	Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge				01.10.1992
3.	Vollendung des 31. Lebensjahres				02.05.1986
	35. Lebensjahres				02.05.1990
4.	Gesamt-Überschreitungszeitraum nach Vollendung des 31. Lebensjahres bis zum Vortag der Ernennung	28 T	4 M	6 J	
	abzüglich				
	• 2. Überschreitungszeitraum nach Vollendung des 35. Lebensjahres	28 T	4 M	2 J	
	• unschädliche Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG im 1. Überschreitungszeitraum (31. bis 35. Lebens- jahr), angenommen	<u>10 T</u>	<u>1 M</u>	<u>1 J</u>	
	bleiben	20 T	10 M	2 J	
	davon ein Viertel ¹⁾ = hinausschiebende Zeit (zu übertragen nach Nr. 6)	28 T	8 M	-	
5.	2. Überschreitungszeitraum nach Vollendung des 35. Lebensjahres bis zum Vortag der Ernennung	28 T	4 M	2 J	
	abzüglich				
	unschädliche Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG im 2. Überschreitungszeitraum (35. Lebensjahr bis zum Vortag der Ernennung), angenommen		<u>1 M</u>	<u>1 J</u>	
	bleiben	28 T	3 M	1 J	
	davon die Hälfte ¹⁾ = hinausschiebende Zeit	29 T	7 M	-	

6.	Das BDA ist hinauszuschieben			
	Zeit nach Nr. 4	20 T	8 M	
	Zeit nach Nr. 5	<u>29 T</u>	<u>7 M</u>	
	hinausschiebende Zeit insgesamt	49 T	3 M	1 J
	abgerundet auf volle Monate ²⁾ (zu übertragen nach Nr. 7)	-	4 M	1 J
7.	Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres Regel-BDA		02.05.1976 01.05.1976	
	hinausschieben um (Zeit der Ziffer 6)		<u>4 M</u>	<u>1 J</u>
8.	Das BDA wird festgesetzt mit Wirkung vom 01.10.1992 auf den (= 8. Dienstaltersstufe)	=	01.09.1977	

Anmerkung:

- 1) Bruchteile von Tagen bleiben unberücksichtigt
 Beispiel 1 20 T 3 M zu einem Viertel
 = (110 T : 4 =) 27 T Rest 2 T
 abgerundet 27 T
- Beispiel 2 13 T 7 M zur Hälfte
 = (43 T 6 M : 2 =) 21 T Rest 1 T 3 M
 abgerundet 21 T 3 M
- 2) Erst nach Ermittlung der insgesamt hinausschiebenden Zeit ist die Summe auf volle Monate abzurunden (§ 28 Abs. 2 Satz 3 BBesG).

Ministerium der Finanzen vom 20.04.93
I/5 B Bes 2800

Anlage A 4
Beispiel 1
Neufall

Beispiel 1 zur Berechnung und Festsetzung des BDA (Recht ab 01.01.1990)

A. Sachverhalt

Ernennung zum Polizeiobermeister m. W. v.	16.04.1992 (BesGr. A 8
Geb. am	01.09.1950
Facharbeiterausbildung vom	01.09.1967 bis 15.07.1969
Tätigkeit bei einem Industrie-Kombinat vom	16.07.1969 bis 30.09.1969
Wehrdienst vom	01.10.1969 bis 30.04.1971
Tätigkeit bei einem Industrie-Kombinat vom	01.05.1971 bis 30.04.1982
Angestellter bei der Deutschen Volkspolizei seit	01.05.1982

B. BDA-Berechnung

1.	Geburtstag	01.09.1950
2.	Tag der Ernennung zum Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge	16.04.1992
3.	Tag der Vollendung des 31. Lebensjahres	31.08.1981
4.	Am Tag der Ernennung war das 31. Lebensjahr überschritten um	15 T 7 M 10 J
	Hiervon ab:	
	• Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres (zu übertragen nach Nr. 5)	15 T 7 M 6 J
	• berücksichtigungsfähige Zeit vom 01.05.1982 bis 31.08.1985 (Vollendung des 35. Lebensjahres)	4 M 3 J
	bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	8 M
	hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 6)	2 M
5.	Am Tag der Ernennung war das 35. Lebensjahr überschritten um (aus Nr. 4)	15 T 7 M 6 J
	Hiervon ab berücksichtigungsfähige Zeit vom 01.09.1985 bis 15.04.1992	15 T 7 M 6 J

	bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	-
	hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 6)	-
6.	Das BDA ist hinauszuschieben um	
	Zeit nach Nr. 4	2 M
	Zeit nach Nr. 5	- M
	Zusammen	2 M
	auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 7)	2 M
7.	Berechnung des BDA	
	Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres	31.08.1971
	Regel-BDA nach § 28 Abs. 1 BBesG	01.08.1971
	Hinausschieben des BDA gem. Nr. 6	2 M
8.	Das BDA wird mit Wirkung vom 16.04.1992 festgesetzt auf den	<u>01.10.1971</u>

Erläuterungen:

1. Nach § 28 Abs. 2 BBesG wird das Regel-BDA ggf. hinausgeschoben, wenn am Tage der Ernennung mit Anspruch auf Besoldung (hier 16.04.1992) das maßgebende Lebensalter (im vorliegenden Fall das 31. Lebensjahr) überschritten ist.

2. Überschreitungszeiträume (vgl. Tz. 2)

Der Beamte vollendete das 31. Lebensjahr am 31.08.1981 (vgl. BBesGVwV Nr. 28.1.1); er hatte am 16.04.1992 das 31. Lebensjahr um 10 Jahre 7 Monate und 15 Tage überschritten (Gesamt-Überschreitungszeitraum).

Berechnung des Gesamt-Überschreitungszeitraumes (vgl. BBesGVwV Nr. 28.2.2 und Tz. 3):

Ende:	15. ⁺¹	04.	92
Beginn:	01.	09.	81
	15 T	7 M	10 J

Der Überschreitungszeitraum nach Vollendung des 35. Lebensjahres beträgt 6 Jahre 7 Monate und 15 Tage.

3. Von den Überschreitungszeiträumen absetzbare Zeiten (vgl. Tz. 4)

- 3.1 Die Überschreitungszeiträume sind in diesem Fall gem. § 28 Abs. 2 BBesG um Zeiten mit Anspruch auf Besoldung bzw. gleichgestellte Bezüge (§ 28 Abs. 2 Satz 4) vor der Viertelung bzw. Halbierung zu vermindern.

Es können Zeiten frühestens ab dem 01.09.1981 (nach Vollendung des 31. Lebensjahres) berücksichtigt werden. Die Tätigkeit bei einem Industrie-Kombinat vom 01.09.1981 bis 30.04.1982 kann nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um einen Arbeitgeber i. S. des § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG handelt.

- 3.2 Vom Überschreitungszeitraum nach Vollendung des 31. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (01.09.1981 bis 31.08.1985) können jedoch 3 Jahre und 4 Monate als Angestellter bei der Deutschen Volkspolizei (§ 28 Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 29 BBesG – vgl. auch BBesGVwV Nr. 29.1.2 und Tz. 5.3.3) abgesetzt werden, so dass 8 Monate verbleiben, davon ein Viertel = 2 Monate.

Berechnung der berücksichtigungsfähigen Zeit (vgl. BBesGVwV Nr. 28.2.2 und Tz. 3):

Ende:	30. ⁺¹	08.	85			
Beginn:	<u>01.</u>	<u>05.</u>	<u>82</u>	=	4 M	3 J
	30 T	3 M	3 J			

- 3.3 Der Überschreitungszeitraum nach Vollendung des 35. Lebensjahres bis zum 15.04.1992 beträgt 6 Jahre 7 Monate und 15 Tage. Im selben Umfang ist die Zeit als Angestellter bei der Deutschen Volkspolizei abzusetzen.

Berechnung der berücksichtigungsfähigen Zeit (vgl. BBesGVwV 28.2.2 und Tz. 3):

Ende:	15. ⁺¹	04.	92
Beginn:	<u>01.</u>	<u>09.</u>	<u>85</u>
	15 T	7 M	6 J

4. Nach Verminderung der Überschreitungszeiträume durch die anrechenbaren Zeiten verbleiben insgesamt 2 Monate (Ziffer 3.2), um die das Regel-BDA nach § 28 Abs. 1 BBesG (01.08.1971) auf den 01.10.1971 hinauszuschieben ist.

5. Dienstaltersstufe

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BBesG steigt das Grundgehalt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Das BDA bestimmt den Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist. Der Beamte erhält daher am 16.04.1992 ein Grundgehalt der BesGr. A 8 aus der 11. Dienstaltersstufe; die 12. Dienstaltersstufe steht ab 01.10.1993 zu.

Beispiel 2 zur Berechnung und Festsetzung des BDA (Recht ab 01.01.1990)**A. Sachverhalt**

Einstellung als Angestellter des Landes Brandenburg	01.06.1991
Ernennung zur Regierungsinspektorin (BesGr. A 9) d. Landes Brandenburg	01.10.1992
Geb. am	21.04.1954
Regierungsinspektoranwärterin des Bundes	01.04.1971 bis 05.05.1974
Regierungsinspektorin z.A./Regierungsinspektorin- Oberinspektorin	06.05.1974 bis 30.04.1980
nach Entlassung (30.04.1980) ohne Berufstätigkeit	
1. Kind geboren	03.08.1984
2. Kind geboren	14.11.1988

B. BDA-Berechnung

1.	Geburtstag	21.04.1954
2.	Tag der Ernennung zur Beamtin mit Anspruch auf Dienstbezüge	01.10.1992
3.	Tag der Vollendung des 31. Lebensjahres	20.04.1985
4.	Am Tag der Ernennung war das 31. Lebensjahr über- schritten um	10 T 5 M 7 J
	Hiervon ab:	
	• Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres (zu übertragen nach Nr. 5)	10 T 5 M 3 J
	• berücksichtigungsfähige Zeiten bis Vollendung des des 35. Lebensjahres, und zwar	
	Kinderbetreuungszeiten	
	21.04.1985 – 20.04.1988 (1. Kind)	3 J
	14.11.1988 – 20.04.1989 (2. Kind)	<u>7 T 5 M ---</u>
	bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	23 T 6 M
	hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 6)	20 T 1 M

5.	Am Tag der Ernennung war das 35. Lebensjahr überschritten um (aus Nr. 4)	10 T 5 M 3 J
	Hiervon ab berücksichtigungsfähige Zeit bis zur Ernennung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuungszeit 21.04.1989 – 31.05.1991 (2. Kind) 	10 T 1 M 2 J
	<ul style="list-style-type: none"> • Zeiten mit Anspruch auf Besoldung oder gleichgestellte Bezüge 01.06.1991 – 30.09.1992 	<hr style="width: 100%;"/> 4 M 1 J
	bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	-
	hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 6)	-
6.	Das BDA ist hinauszuschieben um	
	Zeit nach Nr. 4	20 T 1 M
	Zeit nach Nr. 5	-
	Zusammen	<hr style="width: 100%;"/> 20 T 1 M
	auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 7)	<hr style="width: 100%;"/> 1 M
7.	Berechnung des BDA	
	Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres	20.04.1975
	Regel-BDA nach § 28 Abs. 1 BBesG	01.04.1975
	Hinausschieben des BDA gem. Nr. 6	1 M
8.	Das BDA wird mit Wirkung vom 16.04.1992 festgesetzt auf den	<u>01.05.1975</u>
9.	Am 01.10.1992 = 9. Dienstaltersstufe	

**Auszug aus dem Arbeitsgesetzbuch der ehemaligen DDR
vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185)**

Besonderer Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft

§ 244

(1) Frauen erhalten Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen.

(2) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(3) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die rechtliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muss spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

(4) Für die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs erhalten die Frauen Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes von der Sozialversicherung.

Freistellung nach dem Wochenurlaub

§ 246

(1) Mütter sind auf Verlangen nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes von der Arbeit freizustellen.

(2) Kann dem Antrag der Mutter auf einen Krippenplatz nicht entsprochen werden, ist sie berechtigt, über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes, Freistellung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Freistellung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch von anderen Werktätigen in Anspruch genommen werden, wenn sie anstelle der Mutter die Erziehung und Betreuung des Kindes übernehmen.

(4) Mütter erhalten während der Freistellung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine monatliche Mütteruntersuchung von der Sozialversicherung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Freistellung ohne Ausgleichszahlung.

§ 247

(1) Während der Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 haben die Frauen das Recht auf soziale Betreuung durch den Betrieb. Der Betrieb hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Frauen die Zeit der Freistellung zur Aus- und Weiterbildung nutzen können. Die Betriebsangehörigkeit wird durch die Freistellung nicht unterbrochen.

(2) Nach Ablauf der Freistellung ist der Betrieb verpflichtet, die Frau entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag weiterzubeschäftigen. Verlangt die Frau die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf der vorgesehenen Freistellungszeit, hat der Betrieb innerhalb von 2 Wochen die Weiterbeschäftigung entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag zu sichern.

**Auszug aus der Verordnung über die weitere Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern
vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 241)
- Freistellungsverordnung -**

**Bezahlte Freistellung bei der Geburt des ersten Kindes
und bei Mehrlingsgeburten**

§ 1

Mütter, die sozialpflichtversichert sind (nachfolgend werktätige Mütter genannt), haben bereits nach der Geburt des ersten Kindes die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch zu nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

§ 2

Bei Mehrlingsgeburten haben werktätige Mütter die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs eine bezahlte Freistellung von der Arbeit

- bis zum Ende des zweiten Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Zwillingen,
- bis zum Ende des Dritten Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Drillingen

in Anspruch zu nehmen, wenn sie diese Kinder in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

§ 3

Werkstätige Frauen haben die Möglichkeit bis zu zwei Wochen ihres Anspruchs auf bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub bereits unmittelbar vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs in Anspruch zu

nehmen. Für diese Zeit wird Unterstützung bzw. Stipendium wie bei Freistellung nach dem Wochenurlaub gewährt. Diese Regelung gilt auch bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes.

Beispiel zur Berechnung und Neufestsetzung des BDA eines „vorhandenen“ BeamtenA. Sachverhalt

Geboren am 03.08.1945

BDA am 31.12.1989

01.08.1966

Beamter seit 01.04.1971(Eingangsamts BesGr. A 9)

Urlaub ohne Bezüge nach § 72 a BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

01.02.1991 bis 25.07.1991

B. BDA-Berechnung

- a) BDA am 31.12.1989 nach §§ 28 ff. BBesG i. d. F.
-
- bis 31.12.1989

BDA lt. Bescheid (vom)

01.08.1966

- b) BDA-Neuberechnung

1. Geburtsdatum

03.08.1945

2. Tag des Anspruchs auf Dienstbezüge/
Dienstaufnahme nach Beurlaubung

26.07.1991

3. Tag der Vollendung des 35. Lebensjahres

02.08.1980

Das 31. bzw. 35. Lebensjahr wurde vor dem 01.01.1990 vollendet, daher ist der Überschreitungszeitraum vom 01.01.1990 bis zum Tag vor dem Tag des Anspruchs auf Dienstbezüge/Dienstaufnahme festzustellen.

4. Am Tag der Dienstaufnahme war das 31. Lebensjahr oder (wenn vor dem 01.01.1990 vollendet) der 31.12.1989 (Nr. 3) überschritten um

25 T 6 M 1 J

Hiervon ab:

- Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres oder (wenn vor dem 01.01.1990 vollendet) nach dem 31.12.1989 (zu übertragen nach Nr. 5)

25 T 6 M 1 J

ggf. berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (wenn nach dem 31.12.1989 vollendet)	-		
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	-		
hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 6)	-		
5. Am Tag der Dienstaufnahme war das 35. Lebensjahr oder (wenn vor dem 01.01.1990 vollendet der 31.12.1989 (Nr. 3) überschritten um	25 T	6 M	1 J
Hiervon ab			
berücksichtigungsfähige Zeit mit Anspruch auf Bezahlung (01.01.1990 – 31.01.1991)		<u>1 M</u>	<u>1 J</u>
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	25 T	5 M	
hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 6)	27 T	2 M	
6. Das BDA ist hinauszuschieben um			-
Zeit nach Nr. 4			-
Zeit nach Nr. 5	27 T	2 M	
Zusammen	<u>27 T</u>	<u>2 M</u>	
auf volle Monate abgerundet		<u><u>2 M</u></u>	
7. Berechnung des BDA			
BDA aus Buchstabe a	<u>01.</u>	<u>08.</u>	<u>66</u>
Hinausschieben des BDA gem. Nr. 6		2 M	
8. Das BDA wird festgesetzt auf den	<u>01.</u>	<u>10.</u>	<u>66</u>
9. Am 26.07.1991 = 13. Dienstaltersstufe			

Ministerium der Finanzen vom 20.04.93
I/5 B Bes 2800

Anlage A 7
Musterformblatt
Regel-BDA

.....
(Behörde, Dienststelle)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

AZ:

Frau/Herrn

.....
(Vorname, Name)

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort)

Betr.: Ihr Besoldungsdienstalter nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

Sehr geehrte,

mit Wirkung vom wurden Sie zum er-
nannt.

Ihr Besoldungsdienstalter für die Bemessung des Grundgehältes nach Dienstaltersstufen beginnt am
Erste des Monats, in dem Sie das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BBesG). Das 21. Le-
bensjahr haben Sie am vollendet. Ihr Besoldungsdienstalter beginnt daher
am

1.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

Ministerium der Finanzen vom 20.04.93
I/6 B Bes 2800

Anlage A 8
Musterformblatt
Neufall

.....
(Behörde, Dienststelle) (Ort) (Datum)

AZ:

Frau/Herrn

.....
(Vorname, Name)

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort)

B e s c h e i d

Betr.: Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters nach dem Bundesbesoldungs-
gesetz (BBesG)

Sehr geehrte,

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) wird wie folgt berechnet:

1. Geburtsdatum _____
2. Tag der Ernennung zum Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge/
Dienstaufnahme (z. B. nach Beurlaubung) _____
3. Tag der Vollendung des
 31. / 35. / 40. Lebensjahres _____
4. Am Tag der Ernennung/Dienstaufnahme (z. B. nach Beurlaubung
ohne Dienstbezüge) war das o. a. Lebensjahr
 nicht überschritten (weiter Nr. 5) überschritten (weiter Nr. 7 o. 8)
5. Berechnung des BDA
 Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres _____
 BDA nach § 28 Abs. 1 BBesG (Erster des Monats, in dem das
21. Lebensjahr vollendet ist) 01. _____
 Hinausschieben des BDA nach Nr. 9 _____M _____J
6. Das BDA wird mit Wirkung vom festgesetzt auf den 01. _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der
..... in
Str. Widerspruch erhoben werden.

Behörde/Dienststelle – Az.:

BDA-Bescheid vom

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

beim

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens, wenn das maßgebende Lebensjahr bei Ernennung usw. überschritten war

7. Nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

Am Tag der Ernennung/Dienstaufnahme (z. B. nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge) war das 31. Lebensjahr überschritten um ¹⁾	T	M	J
	_____	_____	_____

Hiervon ab:

- Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres (zu übertragen nach Nr. 8) _____
- Zeit nach Nr. 10 (Zusammenstellung) _____
- Summe 1 - _____

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit _____

hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9) _____

8. Am Tag der Ernennung/Dienstaufnahme (z. B. nach Beurlaubung ohne Dienstbezüge) war das

35. / 40. Lebensjahres überschritten um ¹⁾ _____

Hiervon ab Zeit nach Nr. 10 (Zusammenstellung) - Summe 2 - _____

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit _____

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9) _____

9. Das BDA ist hinauszuschieben um

	T	M	J
--	---	---	---

Zeit nach Nr. 7 _____

Zeit nach Nr. 8 _____

zusammen _____

auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5) _____

¹⁾ Rechnet vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.

Behörde/Dienststelle – Az.:

BDA-Bescheid vom

10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach Vollendung des 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (= vom _____ bis _____)	nach Vollendung des 35. Lebensjahres (= ab _____)
--	--

	T	M	J	T	M	J
a) Zeiten mit Anspruch auf Besoldung und gleichstehende Bezüge (§ 28 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BBesG)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
b) Nach § 28 Abs. 3 BBesG anerkannte Beurlaubungszeiten						
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
c) Kinderbetreuungszeiten nach § 28 Abs. 3 BBesG frühestens ab Geburt des ersten Kindes (z. B. Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A BBG, § 48 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a DRig oder entsprechendem Landesrecht sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden)						
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
d) zusammen	(Summe 1; maximal 4 Jahre)			(Summe 2)		

Sachlich und rechnerisch richtig:

Aufgestellt:

.....
 Unterschrift
 Amts-, Dienstbezeichnung,
 Bes.-/Verg.-Gr.

.....
 Unterschrift
 Amts-, Dienstbezeichnung,
 Bes.-/Verg.-Gr.

.....
(Behörde, Dienststelle).....
(Ort).....
(Datum)

AZ:

Frau/Herrn

.....
(Vorname, Name).....
(Dienststelle).....
(Ort)**B e s c h e i d**Betr.: Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters nach dem Bundesbesoldungs-
gesetz (BBesG)

Sehr geehrte

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) ist nach dem Wegfall Ihres Anspruchs auf Dienstbezüge für die Zeit vom
bis wie folgt neu zu berechnen:A. BDA am 31.12.1989 nach Art. 20 § 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
(BGBl. I S. 967) in Verbindung mit §§ 28 bis 31, 36 BBesG in der Fassung bis 31.12.1989 (a.F.)

1. BDA lt. Bescheid vom _____ 01. _____

Kürzungen des BDA sind nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBesG a.F.

 nicht vorzunehmen vorzunehmen um M J 01. _____2. BDA nach Vergleichsberechnung (§ 21 Abs. 2 Satz 3 BBesG a.F.)
- auf gesondertem Blatt - 01. _____

3. Maßgebendes BDA am 31.12.1989 01. _____

B. Neuberechnung nach §§ 28, 36 BBesG i. d. Fassung ab 01.01.1990

1. Geburtsname _____

2. Tag des Anspruchs auf Dienstbezüge/Dienstaufnahme
(z. B. nach Beurlaubung)3.1 Tag der Vollendung des
 31. / 35. / 40. Lebensjahres _____3.2. Das maßgebende Lebensjahr wurde vor dem 01.01.1990
vollendet: [] nein (weiter nr. 4), [] ja (weiter Nr. 7 oder 8)

Behörde/Dienststelle – Az.:

BDA-Bescheid vom

4. Am Tag der Dienstaufnahme war das o. a. Lebensjahr

- nicht überschritten (weiter Nr. 5)
 überschritten (weiter Nr. 7 oder 8)

5. Berechnung des BDA

BDA aus Buchstabe A Nr. 3

01.

Hinausschieben des BDA nach Nr. 9

___M ___J

6. Das BDA wird festgesetzt auf den

01.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der
 in
 Str. Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann
 Klage

beim

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann
 nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Um-
 stände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthal-
 ten. die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ur-
 schrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten bei-
 gefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

Behörde/Dienststelle – Az.:

BDA-Bescheid vom

Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens, wenn das maßgebende Lebensjahr bei Dienstaufnahme usw. überschritten war

7. Nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

Am Tag der Dienstaufnahme war	T	M	J
<input type="checkbox"/> der 31.12.1989 (Nr. 3.2 angekreuzt) überschritten um ¹⁾	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> das 31. Lebensjahr überschritten um ¹⁾	_____	_____	_____
Hiervon ab:			
• Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres (zu übertragen nach Nr. 8)	_____	_____	_____
• Zeit nach Nr. 10 (Zusammenstellung) - Summe 1 -	_____	_____	_____
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	_____	_____	_____
hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)	_____	_____	_____

8. Am Tag der Dienstaufnahme war

<input type="checkbox"/> der 31.12.1989 (Nr. 3.2 angekreuzt) überschritten um ¹⁾	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> 35. / <input type="checkbox"/> 40. Lebensjahres überschritten um ¹⁾	_____	_____	_____
Hiervon ab Zeit nach Nr. 10 (Zusammenstellung) - Summe 2 -	_____	_____	_____
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit	_____	_____	_____
hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)	_____	_____	_____

9. Das BDA ist hinauszuschieben um

Zeit nach Nr. 7	_____	_____	_____
Zeit nach Nr. 8	_____	_____	_____
zusammen	_____	_____	_____
auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5)	_____	_____	_____

¹⁾ Rechnet vom 01.01.1990 (Nr. 3.2 angekreuzt) oder – wenn das maßgebende Lebensjahr nach dem 31.12.1989 vollendet wurde – vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor Dienstaufnahme.

Behörde/Dienststelle – Az.:

BDA-Bescheid vom

10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach dem 31.12.1989 oder nach Vollendung des 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (= vom _____ bis _____)	nach dem 31.12.1989 oder nach Vollendung des 35. Lebensjahres (= ab _____)
---	---

	T	M	J	T	M	J
--	---	---	---	---	---	---

a) Zeiten mit Anspruch auf Besoldung und gleichstehende Bezüge (§ 28 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BBesG)

vom ¹⁾ _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom ¹⁾ _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

b) Nach § 28 Abs. 3 BBesG anerkannte Beurlaubungszeiten

vom ¹⁾ _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom ¹⁾ _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

c) Kinderbetreuungszeiten nach § 28 Abs. 3 BBesG frühestens ab Geburtstag des ersten Kindes (z. B. Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BBG oder entsprechendem Landesrecht sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden)²⁾

vom ¹⁾ _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom ¹⁾ _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
vom ¹⁾ _____ bis _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

d) zusammen

(Summe 1; maximal 4 Jahre)	(Summe 2)
----------------------------	-----------

Sachlich und rechnerisch richtig:

Aufgestellt:

.....
 Unterschrift
 Amts-, Dienstbezeichnung,
 Bes.-/Verg.-Gr.

.....
 Unterschrift
 Amts-, Dienstbezeichnung,
 Bes.-/Verg.-Gr.

¹⁾ Frühestens vom 01.01.1990 an
²⁾ ggf. unter Anrechnung eines vor dem 01.01.1990 gewährten und berücksichtigten Erziehungsurlaubs nach § 31 Abs. 2 BBesG i. d. F. bis 31.12.1989

Potsdam,

 Personalaktenführende Dienststelle/
Geschäftsbereich (Ressort)
Gegen Empfangsbestätigung

.....

Sehr geehrte,

Besoldungsdienstalter¹⁾/Lebensaltersstufen¹⁾ werden nach den gleichen Vorschriften berechnet, wie sie für Beamte in den alten Bundesländern gelten. Vor der Anrechnung sind jedoch nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung i. d. Fassung des Art. 1 Nr. 1 der Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 60) und des Art. 8 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) folgende Vordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit) und Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind,
- b) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund (= wegen) einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war und Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Beamte (Richter)

- aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
- bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder

1) Nichtzutreffendes streichen

- cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war, oder
- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Beamte (Richter) kann die Vermutung widerlegen.

- c) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR.

Zur Feststellung der rechtserheblichen Zeiten bitte ich, das beigefügte Formblatt (Erklärung) ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Sollten Sie ein entsprechendes Formblatt aufgrund der Tarifregelungen vor Ihrer Ernennung bereits eingereicht haben, werde ich auf dieser Grundlage die Neufestsetzung Ihres Besoldungsdienstalters/Ihrer Lebensaltersstufe¹⁾ prüfen und ggf. vornehmen.

Der ggf. einzureichenden Erklärung bitte ich entsprechende Nachweise beizufügen, sofern diese nicht bereits in der Personalakte vorhanden sind. Geeignete Nachweise sind beispielsweise Ablichtung des Sozialversicherungsausweises, Zeugnisse, Arbeitsverträge, Lehrgangsbescheinigungen, Höhergruppierungsmitteilungen u. a. m.

Ihre Erklärung und die beizufügenden Nachweise werden auch Grundlage für die Berechnung Ihrer Jubiläumsdienstzeit sein.

Die als Anlage beigefügte Empfangsbestätigung bitte ich umgehend unterschrieben zurückzureichen.

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Formblattes erleichtern:

Allgemeines

Das Formblatt ist keine Neuauflage des Personalfragebogens; es dient als Erklärung der Feststellung zu berücksichtigender früherer Vordienstzeiten beim Besoldungsdienstalter/bei den Lebensaltersstufen¹⁾ und ist gleichzeitig rechnungsbegründende Unterlage im Sinne des Haushaltsrechts.

Zu Spalte 1

Die Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse sind fortlaufend zu nummerieren.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Zu Spalte 2

Der jeweilige Zeitraum ist mit Tag, Monat und Jahr anzugeben und zu belegen.

Zu Spalte 3

Anzugeben ist der jeweilige Partner des Arbeitsvertrages und ggf. abweichend davon die Beschäftigungsdienststelle; Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Wahl oder Berufung sind besonders kenntlich zu machen.

Zu Spalte 4

Neben der Bezeichnung der Tätigkeit ist eine kurze Erklärung der Aufgaben erforderlich, wenn sich diese nicht bereits aus der Bezeichnung ableiten lässt. Anzugeben sind auch während der Tätigkeit erworbene Abschlüsse.

Zu Spalte 5

Hier ist zu jeder Tätigkeit die entsprechende Gehaltsgruppe anzugeben. Sollte sich während einer Tätigkeit die Gehaltsgruppe geändert haben, ist der Termin mit Monat und Jahr anzugeben.

Zu Spalte 6

Es sind alle Wahlfunktionen in sämtlichen Parteien und Organisationen mit genauer Funktionsbezeichnung und der Dauer unter Angabe von Monat und Jahr anzugeben. Die Funktionen sind zeitlich der jeweiligen Tätigkeit zuzuordnen.

Zu Spalte 7

Anzugeben ist die Vollbeschäftigung.

Bei der Teilzeitbeschäftigung ist die im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Stundenzahl einzutragen. Die Angabe der Stunden ist unbedingt erforderlich, da sich die wöchentliche Arbeitszeit für Vollbeschäftigte durch gesetzliche Neuregelungen mehrfach verändert hat.

Zu Spalte 8

Hier sind alle Unterbrechungen und ruhenden Arbeitsverhältnisse sowie bezahlte und unbezahlte Freistellungen unter Angabe der Gründe mit Tag, Monat und Jahr anzugeben (z. B. Delegationen zum Studium, Mütterjahr).

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist die Art der Beendigung (z. B. Kündigung, Aufhebung, Delegation, Abberufung) anzugeben sowie der Grund hierfür.

Zu Spalte 9

Die Spalte bitte offen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ministerium der Finanzen vom 20.04.93
I/5 B Bes 2800

Anlage B 2
Empfangsbestäti-
gung

.....
Name, Vorname

.....
geb. am:

.....
Beschäftigungsdienst-
stelle

Empfangsbestätigung

Ich habe heute das Schreiben vom erhalten, mit dem ich ge-
ten wurde, mich zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach besoldungsrechtlichen Vorschriften und
bei der Jubiläumsdienstberechnung zu erklären.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Personalaktenführende Dienststelle
Geschäftsbereich / Ressort

Ministerium der Finanzen
vom 20. 04.1993
I/5 B Bes 2800

Anlage B 3
Erklärung
Beamte

Erklärung

für die Berechnung des Besoldungsdienstalters, der Lebensaltersstufen und der Jubiläumsdienstzeit

Name, Vorname des Beamten / Richters	geboren am:	Personal-Nr..... gem. ZBB-Bescheid
jetzige Beschäftigungsdienststelle / Telefon:		Besoldungsgruppe:

Lückenlose Darstellung des beruflichen Werdegangs ab 14. Lebensjahr:

Lfd. Nr.	Zeitraum von/bis	Ausbildungsstelle Arbeitgeber/ Dienststelle	Tätigkeit, Art der Aufgaben, Ausbildungsabschluss	jeweilige Gehaltsgruppe	Funktion in Parteien und Organisationen	vollbeschäftigt/ teilbeschäftigt	Unterbrechung, Ruhenszeit, Beendigung, Freistellung wegen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gesamt

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

(auszufüllen von der personalaktenführenden Dienststelle)

Nach Maßgabe des § 28 BBesG (§ 36, § 38 BBesG) und der Jubiläumsdienstzeitbestimmungen sind Zeiten zu folgender laufender Nummer berücksichtigungsfähig:

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift Fachaufsicht